Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Frau Maike Peters und Herr Peter Peters haben einen Genehmigungsantrag (Az. IV-60-50-2542/2012) nach § 4 i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) eingereicht.

Beantragt sind drei WEA der Firma Enercon vom Typ E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einem Rotordurchmesser von 71 m und einer Gesamthöhe von 99,5 m auf den Flurstücken 8, 9 und 10/1 der Flur 18 der Gemarkung Wirdum. Die Nennleistung der Anlagen beträgt jeweils 2.300 kW.

Die Errichtung der drei WEA ist ca. 2,5 km westlich von Upgant-Schott und ca. 3 km nördlich von Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland geplant.

II. Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, wurden in einer zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV vom 22.12.2023 dargelegt.

Auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Herangezogen wird dabei auch der Gem. RdErl. d. MU, ML, MI und MW „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“ vom 20.07.2021 – MU-52-29211/1/305.

Von den Antragstellern wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt. Im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Umweltauswirkungen für die drei WEA zusammen erfasst und bewertet, wobei auch kumulierende Auswirkungen mit bereits bestehenden WEA und sechs weiteren beantragten WEA nach Maßgabe des Fachrechts berücksichtigt wurden.

Die vorgenommene Bewertung oder Gesamtbewertung hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b S. 4 der 9. BImSchV bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Zum Vorhaben wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben. Darin wird zum Teil ein Mindestabstand der WEA zur Wohnbebauung gefordert. Es wird auf die Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land des Landes Niedersachsen verwiesen, die einen Abstand von 800 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich vorsieht.

Hierzu ist anzumerken, dass das Land Niedersachsen von der durch § 249 Abs. 9 des Baugesetzbuches (BauGB) eingeräumten Möglichkeit, durch ein Landesgesetz einen Mindestabstand zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken vorzugeben, keinen Gebrauch gemacht hat. Durch die Flächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen wurden ebenfalls keine verbindlichen Abstandsvorgaben für das Genehmigungsverfahren getroffen. Die Analyse hatte einen anderen Zweck, und zwar die Ermittlung des Potenzials an Flächen für die Windenergienutzung als Grundlage für die Festlegung von Flächenzielen. Das bei der Analyse verwendete Abstandskriterium stellt keine Vorgabe für das Genehmigungsverfahren dar und bedeutet nicht, dass Anlagen mit einem Abstand zur Wohnbebauung von weniger als 800 m unzulässig sind.

Ein Mindestabstand ergibt sich – wie nachfolgend ausgeführt – mittelbar insbesondere durch die einzuhaltenden Richtwerte für die Schallimmissionen und durch die rechtlichen Vorgaben zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung.

1.1 Schallimmissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Ergänzend ist der RdErl. d. MU vom 21.01.2019 Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) anzuwenden. Es ist dabei entsprechend der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zum Ausdruck kommenden Wertung von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen (Ziffer 3.5.1.2 des Windenergieerlasses).

Bei Einhaltung der für die jeweiligen Baugebiete bzw. Einzelhäuser maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) ist sichergestellt, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommt. Einen gänzlichen Ausschluss von hörbarem Schall durch WEA sehen die rechtlichen Vorgaben nicht vor. Insbesondere im Außenbereich und angrenzend an den Außenbereich ist angesichts der Privilegierung von WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein gewisses Maß an Schallimmissionen hinzunehmen.

Die Antragsteller haben mit dem schalltechnischen Gutachten sowie den ergänzenden Stellungnahmen der Fa. IEL GmbH eine Prognose der Geräuschimmissionen der drei WEA nach den Bestimmungen der TA Lärm vorgelegt. Die IEL GmbH ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene, anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG.

Das vorgelegte schalltechnische Gutachten und die ergänzenden Stellungnahmen, welche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als plausibel betrachtet werden und insoweit als Beurteilungsgrundlage heranziehbar sind, kommen zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten drei WEA bestehen.

Aufgrund der Nachtabschaltung der WEA bedarf es ausschließlich der Betrachtung der Schallimmissionen im Tageszeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Für den Tageszeitraum wurde durch das schalltechnische Gutachten Nr. 3078-22-L4 vom 30.11.2022 und den ergänzenden Stellungnahmen vom 16.01.2023, 20.11.2023, 27.11.2023 sowie 20.12.2023 nachgewiesen, dass sich die dort dargestellten Immissions-

punkte teilweise bereits außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm befinden, weil die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Weiterhin wird nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den verbleibenden relevanten Immissionspunkten durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

In den Einwendungen wird geltend gemacht, dass es sich bei der Wohnbebauung am Reithammer Weg nicht um eine klassische Wohnsiedlung im Außenbereich handle, sondern um eine Wohnsiedlung im Innenbereich.

Am maßgeblichen Immissionspunkt 13 (Reithammer Weg 41) beträgt die Gesamtbelastung im Tageszeitraum max. 49,5 dB(A) und unterschreitet damit den Richtwert für ein Reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags. Es kann damit dahingestellt bleiben, ob der Bereich Reithammer Weg (Hausnummer 41 und 43 bis 73) als faktisches „Reines Wohngebiet“ im Sinne von § 3 BauNVO einzustufen ist oder ob auch aufgrund der angrenzenden Lage an den Außenbereich („unechte Gemengelage“) eine geringere Schutzbedürftigkeit besteht.

Für die Wohnbebauungen im westlichen Bereich des Reithammer Weges (Hausnummern 80 bis 90) und an der Schoonorther Landesstraße (Hausnummern 4 bis 14) wurde durch die gutachterlichen Berechnungen nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung im Tageszeitraum am nächstgelegenen Immissionspunkt 12 (Schoonorther Landesstraße 4) max. 41,9 dB(A) beträgt und damit den Richtwert für ein hier maximal in Betracht kommendes „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne von § 4 BauNVO um 13,1 dB(A) unterschreitet. Der Immissionspunkt befindet sich damit bereits deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm.

Weiterhin wurde in den Einwendungen die Betrachtung von zwei Varianten im Schallgutachten und eine fehlende Berücksichtigung weiterer Repoweringplanungen bemängelt. Im Schallgutachten wurde als Variante 1 der Ersatz einer bestehenden WEA des Typs E-40 durch eine WEA des Typs E-53 berücksichtigt. Dieser Antrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen, so dass die im Schallgutachten dargestellte Variante 2 maßgeblich ist. Weitere entscheidungsreife Genehmigungsanträge für ein Repowering im maßgeblichen Bereich, die als Vorbelastung zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde von verschiedenen Einwendern auf eine hohe Schallbelastung durch eine bestehende WEA hingewiesen und daraus geschlossen, dass diese im Schallgutachten nicht ausreichend berücksichtigt sei. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Vorbelastung in den schalltechnischen Berechnungen nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Sollte die bestehende WEA im tatsächlichen Betrieb eine gegenüber dem genehmigten Status höhere Schallbelastung verursachen, ist diese Überschreitung eine Frage der Überwachung des Betriebs der bestehenden WEA, kann aber nicht der Genehmigung der geplanten WEA entgegengehalten werden.

Somit sind an allen relevanten Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche der geplanten drei WEA zu erwarten.

Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens eingehalten werden. Die im Gutachten vorgesehenen Schallleistungspegel und Frequenzspektren werden in der Genehmigung festgeschrieben. Weiterhin wird vorgegeben, dass immissionsrelevante ton- und impulshaltige Geräusche beim Betrieb der geplanten WEA nicht auftreten dürfen.

1.2 Infraschall

Die Beurteilung des Infraschalls bzw. tieffrequenter Geräusche ist in der TA Lärm und in der Norm DIN 45680 geregelt. Maßgeblich für mögliche Belästigungen ist die Wahrnehmungsschwelle des Menschen, die in der Norm dargestellt ist. Bei den durch den hörbaren Schall erforderlichen Abständen zur Wohn-

bebauung wird diese Schwelle durch WEA bei Weitem nicht erreicht. Eine WEA erzeugt nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls. Der Hauptteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden.

In den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA des Bund-/Länderausschusses für Immissionsschutz (Stand: 30.06.2016) wird ausgeführt, dass die Infraschallerzeugung moderner WEA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und damit Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind. Davon geht auch die Rechtsprechung aus.

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft sind bei den hier vorhandenen Abständen über 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine schädlichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit und damit auf das Schutzgut Mensch durch von den geplanten WEA erzeugten Infraschall zu erwarten.

1.3 Schattenwurf

Nach Ziffer 3.5.1.4 des Windenergieerlasses sowie den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WEA-Schattenwurfhinweise)“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für Niedersachsen vom 23.01.2020 ist von einer erheblichen Belästigung des Menschen durch Schattenwurf auszugehen, wenn unter Berücksichtigung aller einwirkenden WEA der tägliche oder jährliche Immissionsrichtwert (IRW) überschritten wird. Der IRW für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der IRW für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte gutachterliche Berechnung der Schattenwurfdauer der IEL GmbH als akkreditierte Stelle zeigt auf, dass bei einer worst-case-Betrachtung für 36 Immissionspunkte Maßnahmen zur Begrenzung der jährlichen und/oder täglichen Beschattungsdauer erforderlich sind. Es ist daher durch eine automatische Abschaltvorrichtung sicherzustellen, dass die IRW an allen Immissionspunkten eingehalten werden.

Zur Umsetzung werden in ein Steuerungsprogramm der WEA die von einer akkreditierten Stelle ermittelten Abschaltzeiten einprogrammiert. Innerhalb des programmierten Abschaltfensters werden die Anlagen unter Berücksichtigung der meteorologischen Situation und der Sonneneinstrahlung zielgerichtet abgeschaltet. Die Daten zur Sonnenscheindauer und die Aktivierung der Schattenabschaltung werden als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer protokolliert und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gespeichert.

Durch Aufnahme entsprechender Auflagen in den Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf zu erwarten sind. Nach dem Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen.

1.4 Lichtreflexionen

Nach Ziffer 4.2 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des LAI vom 23.01.2020 soll störenden Lichtblitzen durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden.

Entsprechend diesen Vorgaben werden die Rotorblätter mit einem matten Grauton EC-F2 (RAL 7038) beschichtet, dessen Glanzgrad max. $30^{\pm 10}$ Glanzeinheiten beträgt. Messungen an ENERCON-

Rotorblättern ergaben 5 bis 15 Glanzeinheiten und liegen damit deutlich unter dem Maximalwert (gemessen im 60°-Winkel nach DIN EN ISO 2813).

Nach Ziffer 4 der vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlichten Fragen und Antworten zum Windenergieerlass (Stand: 14.12.2015) spielt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der üblichen, matten Beschichtung der WEA praktisch keine Rolle mehr.

1.5 Eiswurf

Gemäß Anlage 1.2.8/6 Ziffer 2 der Technischen Baubestimmungen gelten hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzsysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauunterlagen vorzulegen (Ziffer 3.5.4.3 Windenergieerlass).

Im Umkreis von 1,5 x (Rotordurchmesser 71,0 m + Nabenhöhe 64,0 m) = 202,5 m um die geplanten WEA befinden sich keine Wohngebäude. Die WEA sind mit dem ENERCON Kennlinienverfahren als Eisansatzerkennungssystem ausgestattet, dessen Funktionssicherheit durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG grundsätzlich bestätigt wurde. Die Umsetzung, der sich zusätzlich aus diesem Gutachten ergebenden Anforderungen (z.B. eine regelmäßige Prüfung der Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennungssystems), ist zum Teil bereits in den Antragsunterlagen dargestellt und wird ergänzend durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen keine unzulässigen Auswirkungen auf das Schutzgut Gesundheit/Mensch.

1.6 Brandschutz

Bei den hier vorliegenden Abständen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Gefährdungen durch Feuerüberschlag durch brennende Trümmerteile.

Wenn eine WEA eine potentiell sicherheitsrelevante Störung (z.B. Rauch) erkennt, hält die WEA an und generiert eine Statusmeldung. Es wird umgehend ein Serviceteam zur WEA entsendet und die Feuerwehr alarmiert. Die Feuerwehr richtet vor Ort den notwendigen Evakuierungsabstand ein.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass üblicherweise von WEA keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Brandgefahren ausgehen.

1.7 Optisch bedrängende Wirkung

Die Thematik der optisch bedrängenden Wirkung wurde in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme aus § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB abgeleitet. Mittlerweile wurde sie durch § 249 Abs. 10 BauGB explizit gesetzlich geregelt. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Windenergienutzung dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Im Umkreis der zweifachen Anlagenhöhe von 199 m befindet sich keine schützenswerte Wohnbebauung. Da sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einer Entfernung von mehr als 500 m und damit mehr als der fünffachen Gesamthöhe der WEA befindet und in der Örtlichkeit keine besonderen Gegebenheiten bestehen, kann eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden.

Von einem Einwender wurde im Nachgang des Erörterungstermins auf eine „Umfassung“ bzw. „Umzingelung“ von Ortslagen verwiesen und diese für die Bebauung am Reithammer Weg geltend gemacht. Hierzu ist anzumerken, dass eine „Rücksichtlosigkeit“ im Hinblick auf optische Wirkungen mehr bedeutet als die bloße Sichtbarkeit einer oder mehrerer WEA von benachbarten Grundstücken aus. So bestehen im Umfeld des Reithammer Weges zwar einzelne WEA, diese weisen aber jeweils einen Abstand von deutlich mehr als der zweifachen Anlagenhöhe auf und stellen aufgrund ihrer verstreuten Lage kein „geballtes“ Zusammenwirken dar. Eine Konzentration von WEA besteht durch die nordöstlich des Reithammerweges gelegene Windfarm. Diese weist aber mit einer Entfernung von mehr als 1,5 km einen Abstand von mehr als der 15-fachen Gesamthöhe der WEA auf. Eine unzulässige „Umfassung“ bzw. „Umzingelung“ von Ortslagen ist damit nicht festzustellen.

1.8 Auswirkungen auf Freizeit und Erholung

Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung einschließlich des Tourismus zu erwarten. Das Interesse an der Errichtung der im Außenbereich privilegierten WEA überwiegt gegenüber dem Interesse zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Freizeit und Erholung.

Zusammenfassend bleibt für das Kapitel 1 festzustellen, dass keine unzulässigen Auswirkungen auf das Schutzgut Gesundheit / Mensch bestehen.

2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ausweislich der erstellten Gutachten zum Vorhaben sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Diese betreffen, bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt alle drei Teilschutzgüter in unterschiedlichen Ausmaßen.

2.1 Teilschutzgut Tiere

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Tieren sind zwei planungsrelevante Gruppen zu untersuchen. Dies betrifft die Avifauna und die Fledermausfauna. Hierfür wurde unter anderem aufgrund der Nähe zu den Vogelschutzgebieten „Ostfriesische Meere“ und „Westermarsch“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die die Verträglichkeit des Vorhabens beschreibt.

Hinsichtlich der **Auswirkungen auf Vögel** sind drei Arten von Beeinträchtigung und Gefährdung zu unterscheiden. Die Störung, die mit der Verdrängung einhergeht und die somit beide zum Verlust von Lebensraum führen sowie die direkte Totschlaggefährdung durch Kollision mit den Rotorflügeln.

Innerhalb des zentralen Prüfbereiches sind nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG laut aller geprüften Gutachten keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten erfasst worden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gastvögel wurde festgestellt, dass das Gebiet aufgrund der offenen Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung eine hohe Bedeutung aufweist. Nach Prüfung aller Untersuchungen und Gutachten, die im Planungsbereich erfolgten und erstellt wurden, ist unter Berücksichtigung betriebsbezogener Maßnahmen nicht von einer Funktionsminderung auszugehen.

Für das Schutzgut Avifauna besteht kein Kompensationsbedarf.

Bei den **Fledermäusen** sind sieben eingriffsrelevante Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarb-, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) im Gebiet nachgewiesen worden. Die Gefährdung berührt im Wesentlichen das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG und kann aus einer Tötung durch eine direkte Kollision oder einer indirekten, z.T. tödlichen Schädigung durch ein sog. Barotrauma bestehen.

Durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Fledermaus-Aktivitäten an den WEA durch ein zweijähriges Monitoring untersucht werden. Durchgeführt wird das Monitoring von fachlich qualifizierten, unabhängigen Gutachtern. Dem Tötungsverbot wird durch Abschaltzeiten für die WEA während bestimmter, definierter Zeiträume bei bestimmten Windgeschwindigkeiten, Temperaturen und Niederschlag Rechnung getragen, die ggf. entsprechend den Ergebnissen des Monitorings konkretisiert werden. Damit ist den Verbotstatbeständen entsprochen und das Tötungsrisiko kann somit unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden.

2.2 Teilschutzgut Pflanzen

Die durch Lager- und Materialplätze beseitigte Vegetation wird nach der Errichtung der WEA wiederhergestellt. Verbleibende Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen, die abschnittsweise zwangsläufig zu einer Veränderung der standörtlichen Eigenschaften und somit zu einer Änderung der Vegetationszusammensetzung führen, werden an anderer Stelle ersetzt.

Durch Versiegelungsmaßnahmen gehen Biotoptypen mit Wertstufen I bis III verloren. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen. Außerdem sind drei Verrohrungen geplant. Insgesamt ist bezüglich der Biotope ein Ersatz oder Ausgleich von 203 m² notwendig. Erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut können durch die geplanten Minderungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.3 Teilschutzgut Biologische Vielfalt

Unter den vorstehend beschriebenen Bedingungen ist eine dauerhafte Störung der biologischen Vielfalt nicht zu besorgen.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen keine unzulässigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

3 Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch durch das geplante Vorhaben liegt bei 9.249 m² für drei WEA. Als Kompensation muss eine Herrichtung von Biotopen mit einem bestimmten Mindestwert erfolgen.

Die Beeinträchtigungsintensität durch die Flächeninanspruchnahme wird als gering eingestuft. Durch die bisherige intensive Nutzung als landwirtschaftliche Flächen ergibt sich eine geringe bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

4 Schutzgut Boden

Durch einen Flächenbedarf des stark überprägten Naturbodens, erfolgt eine Kompensation in Form von Entsiegelungen an anderer Stelle.

Da in allen drei Bereichen eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden vorherrscht, sind diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Im Rahmen der Antragstellung wurde ein Bodenmanagement- sowie Bodenschutzkonzept vorgelegt. Weiterhin soll die gesamte Maßnahme durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 überwacht und begleitet werden. Außerdem werden entsprechende Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.

Angesichts dieser getroffenen Maßnahmen ist eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten.

5 Schutzgut Wasser

Schäden an Grund- und Oberflächenwasser werden vermieden, indem oberflächen- und grundwassergefährdende Stoffe nicht in die Gewässer oder den Boden gelangen. Zu diesen gehören auch Betriebs- und Treibstoffe, die separat und sicher gelagert werden und bei einem Zwischenfall durch Bindemittel unverzüglich schadlos gemacht werden. Die Einhaltung der AwSV wird durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Der Versiegelungsgrad wird auf ein Mindestmaß beschränkt, so dass die Versickerung nur geringfügig eingeschränkt wird.

Die Auswirkungen der erforderlichen Grundwasserabsenkung sind sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt. Durch ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass es zu keinen unzulässigen Umwelteinwirkungen kommt.

Die erforderlichen Grabenverrohrungen, die ebenfalls Gegenstand eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, werden nicht als nachhaltiger Eingriff in den Wasserhaushalt gewertet. Die Funktionen des Fließgewässers bleiben für den Wasserhaushalt weiterhin bestehen. Zur Vermeidung nachteiliger baubedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

Insgesamt sind durch diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild unterliegt einer nur näherungsweise objektivierbaren Betrachtung und Bewertung und wird von Menschen unterschiedlich wahrgenommen.

Die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert werden durch WEA i.d.R. beeinträchtigt. Mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung von WEA im Außenbereich führt dies jedoch grundsätzlich nicht zu ihrer Unzulässigkeit. Außerhalb von Schutzgebieten kann eine WEA wegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nur unzulässig sein, wenn sie zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vor, wenn das Vorhaben dem Ortsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Da hier keine besondere Qualität des Landschaftsbildes besteht und bereits WEA bestehen, sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht so erheblich, dass sie dem Vorhaben entgegenstehen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA, die als Bauwerke deutlich sichtbar in der Landschaft verbleiben, können nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Entsprechend erfolgt eine Kompensation in Form einer Entgeltzahlung, wie sie § 15 BNatSchG regelmäßig vorsieht. Dies wird durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist nicht zu erwarten.

8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß §§ 13, 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) wird in der Genehmigung hingewiesen.

Hinsichtlich einer etwaigen Wertminderung der Immobilien in der Umgebung ist zu beachten, dass WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind. Wer eine Immobilie im oder angrenzend an einen Außenbereich besitzt, muss damit rechnen, dass der Außenbereich für dort privilegierte Vorhaben in Anspruch genommen wird. So es denn zu Wertminderungen kommt, kann jedenfalls allein daraus keine Unzumutbarkeit im Sinne einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots gefolgert werden. Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, existiert nicht (so BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 – 4 B 195.97).

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht zu erwarten.

9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist zu beachten, dass für das Vorhaben ausschließlich intensiv bewirtschaftete Flächen überplant werden. Es werden nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang Flächen vollständig versiegelt.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten.

III. Ergebnis

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter stellen sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Als übergreifende Schlussbewertung ist somit festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Aurich, 02.01.2024

Landkreis Aurich
- Der Landrat -
Im Auftrage

gez.

Cramer